

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1908.

Nr. 55.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 518

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1908 514

3. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 516

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Heranziehung des Nachlasses eines französischen Erblassers zur Erbschaftsteuer 516
 dgl. eines dänischen Staatsangehörigen . . . 516
 Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs für ausländische Baumwollensammete 517
 dgl. für rohen Holzgeist 517
 Personalveränderungen bei den Stationskontrolleuren 517

5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 518

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Jacob Zellweger zum Konsul in Freetown (Sierra Leone) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Direktor Ramon Oligati zum Vizekonsul in Valladolid (Spanien) zu ernennen geruht.

Dem Generalkonsul der Republik Uruguay Dr. Oriol Solé Rodriguez in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vizekonsul der Argentinischen Republik in Freiburg i. B. Hermann Romahn ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Zanzibar beauftragten Dolmetscher Brode ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mombassa, Dolmetscheraspiranten Schmidt, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats, soweit er Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



w e f e n.

Banken Ende November 1908

(Verglichen, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1908.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall- Bestand.	Gegen 31. Okt. 1908.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 31. Okt. 1908.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1908.	Briefe.	Gegen 31. Okt. 1908.	Sombarb.	Gegen 31. Okt. 1908.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1908.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1908.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1908.	Reihe Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
.087 365	+ 22 874	64 325	+ 3 817	9 336	+ 705	843 918	- 87 367	73 864	- 6 658	289 443	+ 27 124	196 545	+ 16 527	2 564 796	- 22 978	1
29 722	+ 256	44	- 2	3 961	- 231	41 960	- 40	3 552	- 2	65	+ 6	3 031	+ 419	82 335	+ 406	2
14 988	- 398	295	- 306	4 121	- 3 853	45 239	- 7 506	37 329	+ 7 561	6 538	+ 772	8 797	- 1 908	117 307	- 5 638	3
9 210	- 459	95	+ 23	1 754	- 299	18 288	+ 2 139	14 344	+ 2 197	2 108	-	1 545	+ 106	47 344	+ 3 707	4
6 993	+ 231	14	+ 1	911	- 1	18 611	- 803	12 744	- 34	903	+ 4	2 802	+ 572	42 984	- 30	5
.148 284	+ 22 504	64 773	+ 3 533	20 083	- 3 679	968 016	- 93 577	141 833	+ 3 064	299 057	+ 27 906	212 720	+ 15 716	2 854 766	- 24 533	



3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt worden:

37 Motorzähler für Gleichstrom, Form D, hergestellt von der Firma B. Ketterer Söhne in Furtwangen (Baden).

Eine Systembeschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (S. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 26. November 1908.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats folgendes an:

1. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende bewegliche körperliche Sachen mit Ausnahme der Wertpapiere sind, wenn sie sich im Inlande befinden, zur Erbschaftsteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, uneingeschränkt heranzuziehen.
2. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende Wertpapiere, Forderungen und andere Vermögensrechte sind, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz in einem Bundesstaate hatte, zur Erbschaftsteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat oder die Wertpapiere sich im Inlande befinden, uneingeschränkt heranzuziehen. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz in einem Bundesstaate, so sind sie zur Erbschaftsteuer nur dann, wenn der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat, in diesem Falle jedoch auch dann uneingeschränkt heranzuziehen, wenn die Wertpapiere sich im Auslande befinden.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats folgendes an:

1. War beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls der zuletzt Berechtigte dänischer Staatsangehöriger, so unterliegt das zu einem inländischen Lehen oder Fideikommiß gehörige bewegliche Vermögen der Erbschaftsteuer uneingeschränkt auch dann, wenn der

zuletzt Berechtigte weder seinen Wohnsitz, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte. Die Anordnung findet auf die Bezüge aus im Inlande befindlichen Familienstiftungen entsprechende Anwendung.

2. Der bewegliche Nachlaß eines dänischen Staatsangehörigen, welcher bei seinem Tode seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Erbschaftsteuer auch dann, wenn die Nachlaßgegenstände sich im Auslande befinden.
3. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. November 1908 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für ausländische gefärbte aufgeschnittene Baumwollensammete, Flor aus dem Einschlage gebildet (Selvets) — Tarifnummer 447 —, zum Bedrucken einen zollfreien Eigenveredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. November 1908 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für rohen Holzgeist aus den Vereinigten Staaten von Amerika — Tarifnummer 349 — zur Herstellung von Formaldehyd in wässriger Lösung — Tarifnummer 350 — einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Auf Grund des § 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Ströbner der Königlich Bayerische Zollinspektor Adam den Königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Marburg (Regbez. Cassel), Oberlahnstein und Wiesbaden vom 1. Dezember 1908 ab als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M. beigeordnet worden.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich Badischen Finanzamtmanns Hauser der Großherzoglich Badische Finanzamtmann Reckermann den Königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Aachen, Köln a. Rh., Düren, Düsseldorf, Elberfeld und Malmedy vom 1. Dezember 1908 ab als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Köln beigeordnet worden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Karl Herter, Installateur,	geboren am 15. Juli 1881 zu Basel, Schweiz, Schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Dezember 1907)	Kaiserlicher Bezirksprä- sident zu Colmar,	28. November 1908.
---	-------------------------------	---	---	---	-----------------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Franziska Enzinger, Tagelöhnerin,	geboren am 3. Februar 1841 zu Pfarr- kirchen, Bezirk Rohrbach, Oberöster- reich, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich Bayerisches Be- zirksamt Wegscheid,	30. Oktober 1908.
3	Johann Erdwich, Tagelöhner	geboren am 28. Mai 1874 zu Salz- burg, Österreich, österreichischer Staats- angehöriger,	Landstreichen u. a.,	Königlich Bayerisches Be- zirksamt Laufen,	19. November 1908.
4	Wojciech Gabryśch, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, geboren zu Kiedom, Gouvernement Kjelze, Rußland, ruf- sischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimations- papiere,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	9. Oktober 1908.
5	Josef Herfort, Wegger,	geboren am 8. Dezember 1870 (17. Mai 1867) zu Hermsdorf, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Ab- teilung des Innern, zu Meiningen,	28. November 1908.
6	Jonas Kuzma, Arbeiter,	geboren angeblich am 8. September 1889 zu Sasowa, Komitat Neutra, Ungarn, angeblich österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Dppeln,	30. Januar 1908.
7	Heinrich Mühl- bauer, Lederer- gehilfe,	geboren am 24. Juli 1870 zu Straß- walchen, Bezirk Salzburg, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Be- zirksamt Eggenfelden,	12. November 1908.
8	Heinrich Niedl, Fleischer,	geboren am 5. Januar 1872 zu Rothau, Bezirk Graßlik, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Brandbruch, Land- streichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimations- papiere,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Ab- teilung des Innern, zu Meiningen,	26. November 1908.
9	Benzel Zavadil, Binder,	geboren am 31. März 1877 zu Sedlik, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Verübung groben Un- zugs und Betteln,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	26. September 1908.